

## **STATUTEN 2013**

### **1. ALLGEMEINES**

#### **1.1. Name, Sitz, Zweck, Vereinsjahr**

##### ART. 1 NAME UND SITZ

Der Theaterverein Basel ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Er besteht seit dem 18. Juni 1914.

Der Sitz des Vereines befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

##### ART. 2 ZWECK

Der Verein bezweckt:

- das Theaterleben in Basel zu fördern, das Interesse am Theater zu wecken und zum aktiven Theaterbesuch zu animieren
- die Interessen des theaterliebenden Publikums bei den Theaterorganen zur Geltung zu bringen
- den Vereinsmitgliedern den Zugang zu Vorstellungen zu erleichtern
- zweckgebundene Beiträge an das Theater Basel zu leisten

##### ART.3 VEREINSJAHR

Das ordentliche Vereinsjahr beträgt ein Jahr und entspricht in der Regel der Spielsaison des Theaters Basel.

#### **1.2. Mitgliedschaft**

##### ART. 4 MITGLIEDERKATEGORIEN

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Donatoren und Ehrenmitgliedern.

Einzelmitglieder sind Donatoren, solange diese mindestens den fünffachen Jahresbeitrag des Einzelmitgliedes entrichten.

Alle Mitgliederkategorien sind auf natürliche Personen beschränkt.

Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden.

##### ART. 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand und durch Bezahlung des Jahresbeitrages.

##### ART. 6 MITGLIEDERBEITRÄGE

Der Jahresbeitrag der Einzelmitglieder wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bestimmt.

## ART. 7 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Der Austritt der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Die Austrittserklärung hat bis einen Monat vor Ende des Vereinsjahres einzutreffen.

Mitglieder, welche den Jahresbeitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt haben, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, welche durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann innert zwanzig Tagen Berufung zu Handen der nächsten Generalversammlung eingelegt werden. Vorstand und Generalversammlung sind nicht verpflichtet, ihre Entscheidungen zu begründen.

## 2. ORGANE

Die Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### 2.1. Die Generalversammlung

#### ART. 8 ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

#### ART. 9 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder eines schriftlichen Begehrens von einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

#### ART. 10 ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolles der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung aufgrund des Antrages der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festlegen des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Berufungsentscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Auflösen des Vereines und Verwenden des Vermögens

#### ART. 11 EINBERUFUNG

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im voraus unter Angabe der Traktanden durch persönliche Einladungen einberufen.

#### ART. 12 DURCHFÜHRUNG

Der Vorstand plant und organisiert die Generalversammlung. Die Präsidentin/der Präsident führt in der Regel den Vorsitz.

Die Versammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden zweimal. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, ausser der Vorstand ordnet geheime Abstimmung an oder die Versammlung beschliesst eine solche.

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens Ende des Vereinsjahres begründet schriftlich einzureichen, resp. zusammen mit dem Begehren auf eine ausserordentliche Generalversammlung. Später eingereichte Anträge bedürfen der Einwilligung des Vorstandes.

#### ART. 13 STATUTENÄNDERUNG ODER VEREINSAUFLÖSUNG

Ohne Traktandierung kann über diese Punkte nicht abgestimmt werden. Änderungen der Statuten oder das Auflösen des Vereines bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Für das Auflösen des Vereines kann der Vorstand eine Urabstimmung anordnen, falls nicht mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen an das Theater Basel oder an eine gemeinnützige und steuerbefreite Institution mit ähnlicher Zwecksetzung gemäss Art. 2 übertragen. Eine Rückzahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 2.2. Der Vorstand

#### ART. 14 MITGLIEDER UND ORGANISATION

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und vier bis acht weiteren Mitgliedern. Der Vorstand organisiert sich unter der Leitung der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Namentlich regelt der Vorstand in schriftlicher Form Aufgabenverteilung, Unterschriftenregelung und Stellvertretung.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr ohne Amtszeitbeschränkung.

#### ART. 15 EINBERUFUNG UND BESCHLÜSSE

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern hat eine Vorstandssitzung innert vier Wochen zu erfolgen.

Der Vorstand beschliesst durch einfache Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Ueber die Sitzung und deren Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

#### ART. 16 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand besorgt die gesamte Geschäftsführung des Vereins als dessen leitendes und verwaltendes Organ. Er übt alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Befugnisse aus. Er vertritt den Verein nach aussen und führt alle durch die Zweckbestimmung des Vereins gegebenen Aufgaben durch. Der Vorstand kann angemessen entschädigt werden.

Der Vorstand bestellt die Geschäftsstelle und setzt die Entschädigung für deren Tätigkeit fest. Bis zur folgenden Generalversammlung darf der Vorstand neue Vorstandsmitglieder kommissarisch aufnehmen. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen.

### **2.3. Die Revisionsstelle**

#### ART. 17 EINSETZUNG

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Die Revisionsstelle muss über eine ausgewiesene Qualifikation in der kaufmännischen Buchführung verfügen. Sie kann aus einer unabhängigen Gesellschaft oder mindestens zwei Einzelmitgliedern bestehen.

#### ART. 18 AUFGABEN

Die Revisionsstelle prüft Buchhaltung, Jahres- und Vermögensrechnung und erstattet zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

### **3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### ART. 19 HAFTUNG

Für Verpflichtungen des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### ART. 20 WEITERFÜHRUNG DER LEBENSLÄNGLICHEN MITGLIEDER

Bisherige lebenslängliche Mitglieder behalten ihre Mitgliedschaft.

#### ART. 21 GENEHMIGUNG DIESER STATUTEN

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 12. November 2013 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 19. November 2009.

Basel, 12. November 2013

Der Präsident:  
Dr. Peter Litwan

Der Vizepräsident:  
Dr. Beat Schönenberger